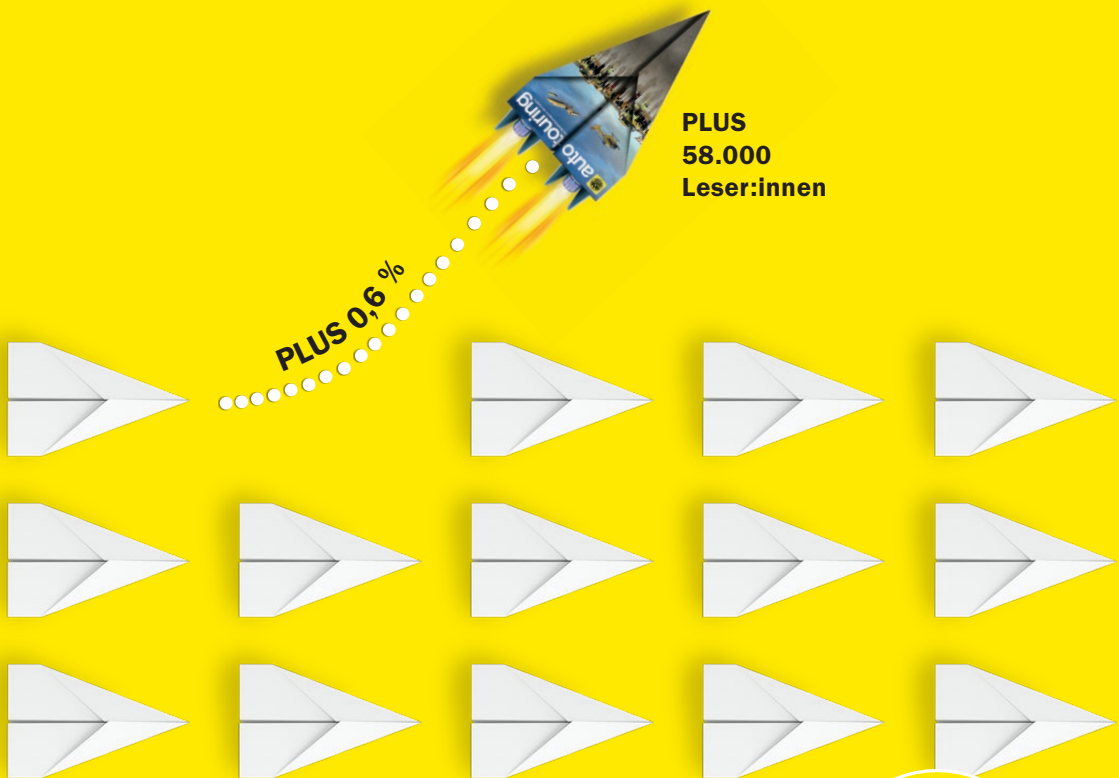


ÜBERFLIEGER

Mit dem auto touring erzielen Sie auch regional Top-Reichweitenwerte.



1) Quelle MA 2025 (Erhebungszeitraum 01/25 - 12/25)
Netto-Reichweite: Leser:innen pro Ausgabe in Österreich
14 plus, max. Schwankungsbreite $\pm 0,7\%$

Österreichs
größtes
Magazin



auto touring
Regionaltarif 2026

BEILAGEN

	bis 100.000 Stück	über 100.000 Stück
1.000 Stück bis 10 g	€ 119,-	€ 111,-
bis 20 g	€ 133,-	€ 126,-
bis 30 g	€ 148,-	€ 140,-
bis 40 g	€ 162,-	€ 155,-

Mindestgröße 105 x 148 mm, Maximalgröße 190 x 260 mm, sonst nur gefalzt. Berechnungsbasis mindestens 30.000 Stück. Beilagen über 40 g auf Anfrage. 1 % Überlieferung

BEIHEFTER

	Preis pro 1.000 Stück	
Beihefter bis 10 g	€ 111,-	
bis 20 g	€ 126,-	
bis 30 g	€ 140,-	Beihefter über 40 g auf Anfrage.
bis 40 g	€ 155,-	Splitting nach Bundesländern möglich.
		3 % Überlieferung

SELEKTIVE WERBE-MÖGLICHKEITEN

Unique in Österreich:

Beilagen und Beikleber sind nach Geschlecht, Alter und Bundesland steuerbar.

So können Sie z. B. exklusiv die Angehörigen der Zielgruppe „Tirol, 50+“ (103.696 Personen)* mit einer Beilage ansprechen, oder z. B. alle unsere weiblichen Bezieherinnen in Salzburg (43.801 Personen)* mit einem Beikleber erreichen. Oder z. B. alle männlichen Bezieher in Oberösterreich zwischen 20 und 54 Jahren (110.622 Personen)*. *)auto-touring-Bezieher:innen in der Zielgruppe, Stand 03/2026

	bis 100.000 Stück	über 100.000 Stück
Selektive Beilagen 1.000 Stück bis 10 g	€ 158,-	€ 151,-
bis 20 g	€ 168,-	€ 161,-
bis 30 g	€ 181,-	€ 175,-
bis 40 g	€ 197,-	€ 189,-
Selektive Beihefter 1.000 Stück bis 10 g		€ 151,-
bis 20 g		€ 161,-
bis 30 g		€ 175,-
bis 40 g		€ 189,-

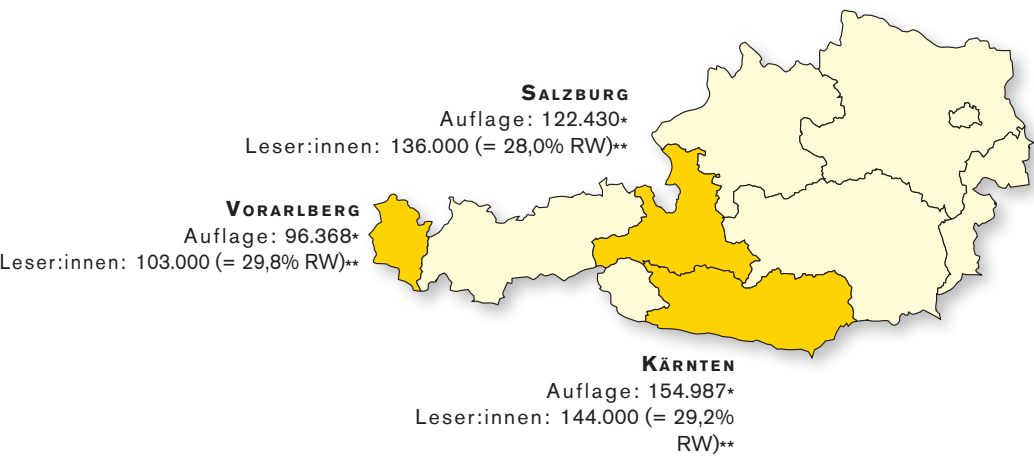
Tarife für Beilagen und Beihefter verstehen sich exklusive Produktionskosten.
Bitte unbedingt vor Produktion und Anlieferung Rücksprache mit uns bzw. der Druckerei halten.

KOMBI-RABATTE

2 Mutationen	3%	
3 Mutationen	5%	
4 Mutationen	7%	
5 Mutationen	9%	
6 Mutationen	12%	Der Kombi-Rabatt gilt nur für Anzeigen und setzt die Rabatt-Staffel außer Kraft.

Zahlungsbedingungen: 2% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
Netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Alle Preise zuzüglich 5% Werbesteuer und 20% MwSt.

KÄRNTEN ODER SALZBURG ODER VORARLBERG



*Druckauflage März-Ausgabe 2026 **Quelle MA 2025 (Erhebungszeitraum 01/25–12/25)
Netto-Reichweite: Leser:innen pro Ausgabe in Österreich 14plus, max. Schwankungsbreite ±0,7%)

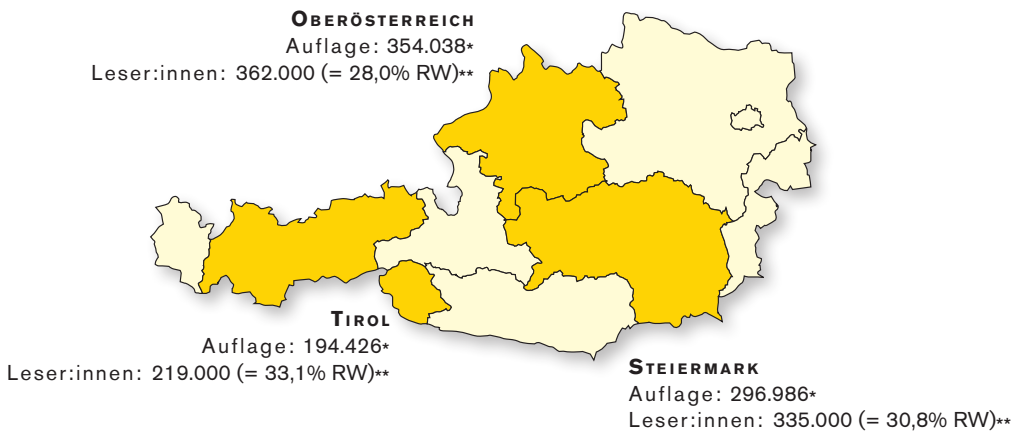
ANZEIGEN

	Breite x Höhe	Tarif
 1/1 oder 1/1 abfallend	188 x 244 / 210 x 280	€ 4.900,—
 1/2 oder 1/2 abfallend hoch 1/2 oder 1/2 abfallend quer	92 x 244 / 105 x 280 188 x 123 / 210 x 140	€ 2.450,—
 1/4 einspaltig 1/4 zweispaltig	44 x 244 92 x 123	€ 1.225,—

RABATTSTAFFEL (ANZEIGEN PRO KALENDERJAHR)

von	€ 4.000,—	bis	€ 8.000,—	3%
von	€ 8.001,—	bis	€ 11.000,—	5%
von	€ 11.001,—	bis	€ 15.000,—	7%
von	€ 15.001,—	bis	€ 22.000,—	9%
		über	€ 22.000,—	10%

OBERÖSTERREICH ODER STEIERMARK ODER TIROL



*Druckauflage März-Ausgabe 2026 **Quelle MA 2025 (Erhebungszeitraum 01/25–12/25)
Netto-Reichweite: Leser:innen pro Ausgabe in Österreich 14plus, max. Schwankungsbreite ±0,7%)

ANZEIGEN

	Breite x Höhe	Tarif
1/1 oder 1/1 abfallend	188 x 244 / 210 x 280	€ 9.800,—
1/2 oder 1/2 abfallend hoch 1/2 oder 1/2 abfallend quer	92 x 244 / 105 x 280 188 x 123 / 210 x 140	€ 4.900,—
1/4 einspaltig 1/4 zweispaltig	44 x 244 92 x 123	€ 2.450,—

RABATTSTAFFEL (ANZEIGEN PRO KALENDERJAHR)

von	€ 8.000,—	bis	€ 15.000,—	3%
von	€ 15.001,—	bis	€ 22.000,—	5%
von	€ 22.001,—	bis	€ 29.000,—	7%
von	€ 29.001,—	bis	€ 36.000,—	9%
		über	€ 36.000,—	10%

Preisliste Nr. 34: Gültig ab 01.01.2026

Herausgeber: Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
1030 Wien, Baumgasse 129

Medieninhaber (Verleger): ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH, Verlag
1030 Wien, Baumgasse 129

Telefon: +43 (0) 1 711 99-22700

Geschäftsführer: Martin Paweletz, Thomas Fuchs

Verlagsleitung: Hubert Blecha-Ivo DW 22703 | hubert.blecha-ivo@oeamtc.at

Anzeigenberatung: René Gruber DW 22705 | rene.gruber@oeamtc.at
Roland Kiefer DW 22708 | roland.kiefer@oeamtc.at

Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG
IBAN AT27 3100 0001 0066 4698, BIC RZBAATWW

UID Nr: ATU72109238

Erscheinungsort: Wien

Erscheinungsweise: 11x jährlich (Sommer-Doppelnummer Juli/August)

Erscheinungstermin: In den ersten Tagen des Erscheinungsmonats

Anzeigenschluß: Erster des Vormonats

Druckunterlagenschluß: Zehnter des Vormonats

Druckunterlagen: Digitale Daten (CD, DVD, USB, FTP-Client oder E-Mail)

E-Mail: anzeigen@autotouring.at (Maximalgröße: 12 MB pro Mail)

Grundsätzlich bitte **druckfertiges PDF** oder **offene Feindaten** plus **verbindliches Kontroll-PDF** senden. Alle Elemente in einem Ordner gesammelt schicken (sämtliche Schriften sowie reprofähige Bild- bzw. Grafik-Daten). **Farbprofil:** FOGRA39 für den Umschlag, FOGRA41 für die Kernseiten.

Bei Farbanzeigen bitte verbindliche Farbandrucke beistellen.

Abfallende Anzeigen: Bitte zusätzliche 3 mm Überfüller berücksichtigen und anschnittgefährdete Elemente an den Seiten mindestens 5 mm vom Beschnitt nach innen legen.

Druckverfahren: Offset, Raster 60

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.,
3580 Horn, Wiener Straße 80 | Tel.: +43 (0) 2982 4161-0
(Lieferadresse für Beilagen, Beihefter, Beikleber –
Liefertermin: spätestens 18. des Vormonats)



Auflage: **2.070.578 Exemplare (Druckauflage)**

ÖAK Jahresschnitt 2025

Leserzahl: **2.185.000** Media-Analyse 2025

(Erhebungszeitraum 01./25.–12./25. Netto-Reichweite: Leser:innen pro Ausgabe in Österreich 14plus, max. Schwankungsbreite ±0,7%)

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für alle Aufträge gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste und die Auftragsbestätigung der ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH („der Verlag“). Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, haben keine Gültigkeit.
2. Der Verlag behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle von Werbung, die vom österreichischen Werberat beanstandet wurde, kann der Verlag auch von einem bereits angenommenen Auftrag zurücktreten.
3. Der Tarif gilt bis auf Widerruf. Bei Preisänderungen treten die neuen Preise auch für die laufenden Aufträge sofort in Kraft, sofern die Preiserhöhung nicht mehr als 5% der Auftragssumme beträgt. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Kalenderjahres erscheinenden Anzeigen gewährt. Rabattendabrechnungen sind schriftlich bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres anzufordern.
4. Textanzeigen und solche, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht sofort als bezahlte Anzeige erkennbar sind, werden als solche gekennzeichnet.
5. Der Auftraggeber stellt dem Verlag die Druckvorlage rechtzeitig und in geeigneter Form als PDF-Dokument zur Verfügung. Probeauszüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Für als „gut zum Druck“ zurückgesandte Korrekturabzüge durch den Auftraggeber haftet der Auftraggeber. Bei nicht fristgemäßer Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Bei telefonisch veranlassten Änderungen wird keine Haftung für die Richtigkeit übernommen.
6. Der Auftraggeber hat bei unleserlichem, unrichtigem und unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Preisminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur wenn und insoweit der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Gewährleistungen oder Haftungen des Verlags sind ausgeschlossen. Dieser haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Auftrages an einem bestimmten Erscheinungstermin oder durch geringfügige Druckfehler o.ä. entstehen. Geringe Farbtonabweichungen sind produktionstechnisch bedingt und berechtigen ebenfalls nicht zu Reklamationen. Reklamationen sind bei sonstigem Verlust der Ansprüche nur innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen der Anzeige möglich. In Zweifelsfällen unterwirft sich der Verlag den Empfehlungen des Gutachterausschusses für Druckreklamationen. Bei Nichterfüllung der Vorgaben des Verlags zur einwandfreien Druckvorlage übernimmt der Verlag keine Haftung für fehlerhaften oder ungenügenden Abdruck. Sind etwaige Mängel bei den Druckvorlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, hat der Auftraggeber bei fehlerhaftem Abdruck keine Ansprüche.
7. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn Aufträge mit 75% der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulationsauflage zu bezahlen.
8. Für Inhalt, Form und rechtliche Zulässigkeit der Anzeige ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag ist nicht verpflichtet, die Anzeige diesbezüglich zu überprüfen. Der Auftraggeber hält den Verlag für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos. Der Auftraggeber garantiert, dass er sich mit allen für die von ihm beauftragte Veröffentlichung relevanten Rechtsvorschriften vertraut gemacht hat und die beauftragte Veröffentlichung keine dieser Bestimmungen verletzt, insbesondere garantiert der Auftraggeber, dass er sowohl über die für Printausgabenveröffentlichung als auch über die für dauerhafte (unbefristete) digitale Zugänglichmachung (einschließlich ePaper und digitalen Archiven) erforderlichen Rechte verfügt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag sowie dessen Leute hinsichtlich aller Ansprüche, die aus einer von ihm beauftragten Veröffentlichung resultieren, und hinsichtlich jeglicher diesbezüglicher zivil-, straf- oder verwaltungsstrafrechtlicher Inanspruchnahme des Verlags oder seiner Leute vollständig schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.
9. EMFG-Begleitgesetz - „Auftraggeber, die als, oder im Auftrag von, Behörden oder öffentlichen Stellen Werbeeinschaltungen beauftragen, oder sonst solche Aufträge vermitteln, verpflichten sich, zur erforderlichen Mitwirkung, damit der Verlag seiner Transparenzpflicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. (d) der Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) hinsichtlich des zugewiesenen jährlichen Gesamtbetrags staatlicher Mittel

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für staatliche Werbung und hinsichtlich des jährlichen Gesamtbetrags der von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen vollständig nachkommen kann. Sie haben unaufgefordert mitzuteilen, wenn ein von Ihnen erteilter Auftrag der Meldepflicht nach der genannten Bestimmung unterliegt; dies hat gegebenenfalls unter Verwendung der vom Verlag hierfür vorgesehen Formulare und Prozesse zu erfolgen, wobei geforderte Angaben richtig und vollständig zu machen sind.“

TTPA-Verordnung - Soweit der Auftraggeber ein Sponsor im Sinne des Art. 3 Z 10 der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung oder ein Anbieter von Werbedienstleistungen, der im Namen von Sponsoren handelt, ist, hat der Auftraggeber sämtliche gemäß Art. 7 der bezeichneten Verordnung erforderliche Information beizubringen. Der Auftraggeber hat eine wahrheitsgemäße Erklärung darüber abzugeben, ob es sich bei der Werbedienstleistung, mit der er den Verlag beauftragt hat, um eine politische Werbedienstleistung im Sinne des Artikels 3 Z 5 der bezeichneten Verordnung handelt, und gegebenenfalls ob die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung erfüllt sind. Der Auftraggeber hat außerdem die einschlägigen Informationen vorzulegen, die für die Einhaltung des Artikels 9 Absatz 1, des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1 der bezeichneten Verordnung erforderlich sind. Diese Erklärungen und Informationen sind unaufgefordert, vollständig, genau und unverzüglich zu übermitteln. Setzt der Auftraggeber im Zusammenhang mit politischer Werbung Targeting oder Anzeigenschaltungsverfahren ein, so trägt er die Verantwortung für die Einhaltung des Kapitels III der bezeichneten Verordnung und hat dem Verlag die dort normierten Informationen ebenso unaufgefordert, vollständig, genau und unverzüglich zu übermitteln.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen sowie ihn hinsichtlich aller daraus resultierenden Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsberatungskosten) schad- und klaglos zu halten, soweit diese auf einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs-, Informations- und Erklärungspflichten beruhen oder auf vom Auftraggeber bereitgestellten unrichtigen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Angaben zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter sowie für behördliche Maßnahmen, Verfahren, Sanktionen oder Geldbußen im Zusammenhang mit dem EMFG-Begleitgesetz und der Verordnung (EU) 2024/900.

Der Verlag ist berechtigt, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zur Abwehr oder Verteidigung gegen derartige Ansprüche zu ergreifen. Der Auftraggeber hat den Verlag hierbei unverzüglich und umfassend zu unterstützen und auf erstes Anfordern angemessene Kostenvorschüsse zu leisten. Eine Haftung des Verlags ist ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme auf Umständen beruht, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.

10. Konkurrenzausschluss auf derselben oder der gegenüberliegenden Seite wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ist jedoch für den Verlag nicht verpflichtend.

11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige.

12. Kosten, die durch Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführung entstehen, können dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet werden. Bei einem Auftragsstorno nach Anzeigenschluss (soweit dies technisch noch möglich ist) wird dem Auftraggeber der volle Anzeigenpreis in Rechnung gestellt.

13. Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt. Der Verlag behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet und überdies laufende und weitere Aufträge bis zur Bezahlung des fälligen Betrages zurückgestellt und es werden alle Entgelte für laufende Aufträge sofort fällig.

14. Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.